



# Markt Dinkelscherben

Landkreis Augsburg

---

Flächennutzungsplan, 22. Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59  
„Photovoltaikanlage Fleinhausen“

Gemeinsame Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 6a bzw. § 10a BauGB

**Auftraggeber: Markt Dinkelscherben**  
vertreten durch  
den ersten Bürgermeister Edgar Kalb

Augsburger Straße 4-6  
86424 Dinkelscherben

**Planverfasser: TB | MARKERT**  
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB

Peter Markert, Landschaftsarchitekt u. Stadtplaner  
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner  
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286  
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34  
90459 Nürnberg  
Tel.: (0911) 999 876 – 0  
Fax: (0911) 999 876 – 54

*info@tb-markert.de*  
*https://www.tb-markert.de*

**Bearbeitung: Rainer Brahm**  
Dipl.-Ing. (FH)  
Landschaftsarchitekt

**Datum: 09.01.2020**

## 1. Einleitung

Der Projektträger Erwin Geiger, Kirchheim plant in der Marktgemeinde Dinkelscherben südlich der Ortschaft Fleinhausen die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 sollten die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet zur großflächigen Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Neben der gestalterischen Integration des Areals in die Kulturlandschaft standen eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine geringstmögliche Versiegelung im Vordergrund der Planungsabsicht.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß den Vorgaben des § 37 Abs. 1 Nr. 3c Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017, in einem Korridor mit 110 m Breite entlang einer Bahntrasse, der als geeignetes Gebiet für Photovoltaikanlagen anzusehen ist.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zusammengeführt und in den Umweltberichten zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan systematisch bewertet.

### Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Ebenso entsprechende Wechselwirkungen. Es wurden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

### Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,65 ha. Derzeit sind im Planungsgebiet keine Versiegelungen vorhanden, da es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt.

Bei Realisierung der Planung werden etwa 2,1 ha für den Bereich des Sondergebietes neu in Anspruch genommen. Bei der Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen wird die Fläche jedoch nicht vollständig versiegelt. Lediglich im Bereich der Stahlprofile, mit denen die Modul-tische im Boden verankert werden, findet eine zusätzliche Versiegelung statt.

Das Sondergebiet, sowie die restlichen Flächen, werden als extensives Grünland angelegt und gepflegt.

### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die artenarme Vegetation ist durch die intensive Nutzung geprägt. Die Ackernutzung kommt in der Umgebung des Planungsgebiets nahezu flächendeckend vor und stellt demnach keinen seltenen Lebensraum dar. Das Umfeld des Planungsgebietes ist ebenfalls durch diese Habitats geprägt.

---

Es werden keine der im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände gerodet oder zurückgeschnitten. In dem Sondergebiet werden Photovoltaikanlagen errichtet und eingezäunt, sodass der Bereich für einige Tiere (Rehe, Wildschweine) nicht mehr zugänglich ist und die Photovoltaikanlage in geringem Maße eine Barrierewirkung entfaltet.

Durch die extensive Nutzung als Schafweide (Kleinherde mit max. 30 Tieren) erhöht sich die Vielfalt insbesondere der Blüten-Pflanzen im Planungsgebiet. Häufig entsteht durch die Beweidung ein Mosaik aus unterschiedlich intensiv genutzten Flächen, so dass es kurzrasige und langrasige Anteile in der Weide gibt. Einige Tiere können davon profitieren, beispielsweise blütenbesuchende Hautflügler, Schmetterlinge und andere Insekten.

Viele Vogelarten bevorzugen kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche (Stare). Aber auch bestimmte Laufkäfer und Heuschrecken nutzen gern beweidete kurzrasige Flächen. Es sind keine Baumpflanzungen vorgesehen, so dass keine hohen Ansitzwarten für große Greifvögel entstehen werden.

Darüber hinaus bleibt das Sondergebiet für Kleinsäuger weiterhin zugänglich, da zwischen Zaununterkante und Gelände ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten ist. Zusätzlich sind durchlaufende Zaunsockel sowie Mauern, Dammschüttungen oder sonstige Aufschüttungen zur Einfriedung unzulässig. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die Tierwelt verhindert.

### Boden

Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Unkrautvernichtungsmitteln wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt werden. Es sind jedoch keine versiegelten Flächen vorhanden.

Im Sondergebiet ist die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Modultischen vorgesehen, die mittels Stahlprofilen in den Boden gerammt oder zugeschraubt werden. Dadurch wird die Versiegelung des Bodens auf eine punktuelle Versiegelung beschränkt. Die Photovoltaikanlagen haben kaum Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen, wird der Stoffeintrag in den Boden reduziert.

### Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht betroffen sein. Die Extensivierung der Nutzung wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Der Stoffeintrag in den Wasserkreislauf wird reduziert. Es kommt nicht zu einer Verringerung der Niederschlagswasserversickerung.

### Luft / Klima

Auf der Fläche kann in geringem Maße Kaltluft produziert werden. Die Bedeutung für die Kaltluftproduktion ist jedoch aufgrund der relativ geringen Flächengröße von untergeordneter Bedeutung. Im Zuge der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bei der Ausbringung von Dünger zu Emissionen von Schadstoffen in die Luft und dadurch temporär zu einer geringeren Luftqualität.

Die Solarzellen erhitzen sich im Hochsommer und können somit einen geringen Einfluss auf das Mikroklima haben. Darüber hinaus werden die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Lufttransport nicht beeinträchtigt.

Die im Planungsgebiet errichteten Photovoltaikanlagen werden, nach einer Amortisierungszeit von etwa drei bis fünf Jahren je nach verarbeiteten Materialien, nachhaltige Energie erzeugen und somit zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung vermieden wird.

### Landschaft

Das Landschaftsbild um Fleinhausen wird durch das Zusamtal, die bewegte Topographie und die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Bei dem Vorhabenraum handelt es sich um eine gehölzfreie Hangfläche. Gehölzstrukturen an der Ortsverbindungsstraße und entlang der Bahnlinie gliedern das Landschaftsbild.

Durch die Photovoltaikanlage wird die Erscheinungsform der Landschaft verändert. Die Anlage wird zudem von Teilen der Landschaft der Einöde Elmischwang aus einsehbar sein. Der betroffene Bereich ist stark landwirtschaftlich geprägt und hat somit für das Landschaftsbild keine besondere Bedeutung. Demnach ist keine für das Landschaftserleben bedeutsame Fläche betroffen.

Um die Wirkung der technischen Anlage im Landschaftsbild zu mindern, werden am Ostrand dreireihige Heckenpflanzungen angelegt.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Bau- oder Bodendenkmale verzeichnet oder sonstige wertvolle Sachgüter vorhanden. Risiken für das kulturelle Erbe können damit ausgeschlossen werden.

### Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Durch das Planungsgebiet verläuft ein regional bedeutsamer Radweg/ Wanderweg. Charakteristisch für das Gebiet sind die bewaldete Hügellandschaft und die Talräume. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem kleinen, durch die Bahngleise zerschnittenen Talraum. Die benachbarte Hügellandschaft stellt einen Erholungsraum dar. Das Planungsgebiet als Bestandteil der Landschaft ist zwar für das Landschaftserleben nicht unbedeutend, ist jedoch aufgrund der Lage bereits vorbelastet.

Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie sind Lärmbelastungen vorhanden. Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereichs können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Die Siedlungsbereiche von Fleinhausen und Anried liegen etwa 0,6 km entfernt, eine Blendwirkung durch die geplante PV-Anlage ist nicht zu erwarten. Mit Blendwirkungen für die angrenzenden Verkehrsstrassen ist aufgrund der Entfernung und der Modulstellung ebenfalls nicht zu rechnen.

Eine Einschränkung der Erholungseignung des Rad- und Wanderweges ist nicht zu erwarten.

Vom späteren Betrieb der Photovoltaikanlage gehen keine relevanten Emissionen aus.

Die ermittelten Umweltbelange für die beiden Bauleitpläne wurden in dem jeweiligen Umweltberichten gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Diese Umweltberichte wurde den Begründungen des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung als Bestandteil der Begründungen beigelegt.

### 3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

#### 3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zusammengefasst wiedergegeben.

Bedenken wurden von einem Bürger hinsichtlich der Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung vorgebracht. Er empfahl die Wiederholung der Bekanntmachung. Dieser Empfehlung wurde gefolgt.

Ein weiterer Bürger äußerte Bedenken, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage eine Beseitigung oder den Rückschnitt der Baumhecken südlich und westlich des Geltungsbereiches fordern könnte. Er fordert daher eine gründliche Prüfung des Gesundheitszustandes der Gehölzbestände, des möglichen Ertragsausfalls, der Bedeutung der Gehölze für den Artenschutz und Behandlung der vorhandenen Niststätten. Diese Bedenken wurden von der Gemeinde nicht geteilt, da sich die betreffenden Gehölzbestände auf öffentlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches befinden und die Marktgemeinde einer Beseitigung oder einem Rückschnitt nicht zustimmen würde. Darüber hinaus ist durch einschlägige Gerichtsurteile hinreichend geklärt, dass ein Anlagenbetreiber keine Beseitigung von Gehölzen aufgrund von Schattenwurf verlangen kann.

#### 3.2 Behördenbeteiligung

Nachfolgend werden die wesentlichen Einwendungen im Rahmen der Behördenbeteiligung zusammengefasst wiedergegeben.

Nachgekommen wurde der Forderung des **Landratsamtes Augsburg** die Präambel zu aktualisieren und den Bebauungsplan als vorhabenbezogen zu bezeichnen. Den Anregungen der **Unteren Naturschutzbehörde** zum Thema „Artenschutz“, zur Überarbeitung der Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen und zur Verlegung der Zufahrt nach Osten wurde gefolgt. Die Anregung nach Freihaltung eines 15 m breiten Streifens im Süden wurde nicht aufgegriffen. Ebenso wurde eine Erhaltungsfestsetzung für die Hecke südlich des Geltungsbereiches nicht aufgenommen, da sich diese Hecke in gemeindlichem Besitz befindet und eine Rodung nicht vorgesehen ist. Die geforderte Eingrünung der Anlage nach Osten wurde mit einer insgesamt 115 m langen Heckenpflanzung aufgenommen.

Die Anregungen des **Fachbereichs Brandschutz** zur Feuerwehrezufahrt und zur Alarmplanung wurden aufgenommen.

#### 4. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

##### 4.1 Standortalternativen auf Ebene des Flächennutzungsplans

Bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Standortwahl von großer Bedeutung. Dementsprechend wurden für dieses Vorhaben eine Vielzahl von Einflussfaktoren und Bestimmungen geprüft und abgewägt.

Nach dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten als geeignete Standorte solche, die in Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen liegen und auch solche, in denen durch Infrastruktureinrichtungen die Landschaftsausschnitte bereits verändert wurden. So sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf durch Verkehrswege und Energieleitungen vorbelasteten Standorten oder Konversionsstandorten realisiert werden, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Durch die Lage direkt an den Gleisen der Bahnlinie Augsburg-Ulm besteht eine Vorbelastung der Fläche und Veränderung der Landschaft.

Mit dem Anbindegebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung liegen im Gemeindegebiet nicht vor. Somit kommen Bereiche entlang der Bahnlinie für Photovoltaik in Betracht.

##### 4.2 Planungsalternativen auf Ebene des Bebauungsplans

Das Ortsbild von den umliegenden Ortteilen Fleinhausen, Anried und der Einöde Elmischwang wird aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt. Um das landschaftliche Erscheinungsbild von der östlich gelegenen Gemeindestraße zu verbessern, wurden im Laufe des Verfahrens zusätzliche Gehölzpflanzungen eingeplant.

Die ursprünglich vorgesehene Zufahrt auf einem parallel zur Bahnlinie verlaufenden Wegegrundstück wurde verworfen, um die dort entstandenen Vegetationsstrukturen zu erhalten.

Aufgestellt:  
TB|MARKERT  
Nürnberg, 09.01.2020



Rainer Brahm  
Landschaftsarchitekt